

# Kanton Appenzell I.-Rh.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **15/1929 (1929)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31314>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## VI. Prüfungen und Ferien.

§ 20. Je am Schlusse des Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt.

Datum und Programm der Maturitätsprüfungen werden vom Rektor im Einverständnis mit dem Präsidenten der Maturitätskommission festgesetzt.

§ 21. Die jährlichen Ferien, die Weihnachtsferien nicht inbegriffen, betragen zehn Wochen. Die Verteilung derselben geschieht durch den Lehrerkonvent im Einverständnis mit dem Präsidenten der Kantonsschulkommission.

§ 22. Vorliegende Statuten treten am 1. Mai 1928 in Kraft. Die Statuten vom 15. März 1907 werden damit aufgehoben.

## XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

### Mädchenarbeitsschulen.

**Verordnung über die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Appenzell I.-Rh.**  
(Vom 26. November 1928.)

D e r G r o ß e R a t d e s K a n t o n s  
A p p e n z e l l I. - R h.,

in Ergänzung der Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh., vom 29. Oktober 1896,  
gestützt auf einen bezüglichen Antrag der Landesschulkommission,

v e r o r d n e t:

Art. 1. Die Erteilung des Arbeitsschulunterrichtes ist in den Lehrplan der Mädchenprimarschulen sämtlicher Schulkreise aufzunehmen.

Der Besuch des bezüglichen Unterrichtes ist für die Schülerinnen der 2. bis 7. Primarklasse obligatorisch.

Art. 2. Die Landesschulkommission wird mit der Aufstellung des Lehrplanes und mit der Beaufsichtigung des Vollzuges betraut.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1929/30 in Kraft.

Die Landesschulkommission kann aus zwingenden Gründen für einzelne Schulgemeinden die Einführung der Arbeitsschule auf einen spätern Zeitpunkt verschieben.

Art. 4. Durch diesen Erlaß wird die Verordnung über die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Appenzell I.-Rh. vom 22. Wintermonat 1878 aufgehoben.

Art. 5. Schülerinnen, welche bisher den Arbeitsschulunterricht ihrer Klasse nicht oder nur zum Teil besucht haben, werden für diesen Unterricht nach Möglichkeit der ihren Kenntnissen entsprechenden Klasse zugeteilt; jedoch ist der Besuch des Unterrichtes über die mit Erfolg bestandene 7. Primarklasse hinaus nicht obligatorisch.

---

## **XVII. Kanton St. Gallen.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

---

## **XVIII. Kanton Graubünden.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

---

## **XIX. Kanton Aargau.**

**Mittelschulen und Berufsschulen.**

**Revision des Lehrplans der aargauischen Kantonsschule vom 27. Februar 1909. (Vom 16. Februar 1928.)**

---

## **XX. Kanton Thurgau.**

### **1. Allgemeines.**

**1. Verordnung über die Verwaltung der Schulfondationen und das Rechnungswesen der Schulgemeinden. (Vom 7. Mai 1928.)**

---

### **2. Mittelschulen.**

**2. Reglement für die Maturitätsprüfung. (Vom Januar 1928.)**

§ 1. Das Maturitätszeugnis bildet für die Schüler des Gymnasiums den Ausweis, daß sie die erforderliche geistige Reife und Schulbildung besitzen, um sich den Studien an einer Hochschule widmen zu können.

§ 2. Dieser „Maturitätsausweis“ wird ausgestellt teils auf Grund einer Maturitätsprüfung in Verbindung mit den Jahresleistungen (Erfahrungsnoten) in dem betreffenden Fach, teils auf Grund der Erfahrungsnoten allein (s. § 11).

§ 3. Zu dieser Maturitätsprüfung, welche im Herbst stattfindet, haben nur solche Kandidaten Zutritt, welche mindestens während des letzten vollen Jahres regelmäßige Schüler der Anstalt waren.